

GZ: D055.305
2020-0.598.066

Sachbearbeiter: Mag. Christoph HECHT

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes sowie Anpassungen diverser damit zusammenhängender Gesetze (EAG-Paket)

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)

Zu § 17 Abs. 2, § 63 Abs. 1 und § 90 Abs. 6:

Für die mit dem vorliegenden Entwurf intendierte gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind zunächst die abschließend normierten Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 (hier insbes.: lit. e) iVm Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO) maßgebend.

Art. 6 Abs. 3 S. 2 DSGVO bestimmt für Verarbeitungen nach Abs. 1 lit. c und e leg. cit., dass in der Rechtsgrundlage der Zweck der Verarbeitung festgelegt sein muss. Alternativ legt S. 2 für eine Verarbeitung nach lit. e leg. cit. fest, dass der Verarbeitungszweck für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, die dem Verantwortlichen übertragen worden ist, erforderlich sein muss

Gemäß ErwGr. 41 DSGVO sollte eine entsprechende Rechtsgrundlage oder Gesetzgebungsmaßnahme klar und präzise sein und ihre Anwendung sollte für die Rechtsunterworfenen gemäß der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR vorhersehbar sein (vgl. dazu zuletzt das Urteil vom 6. Oktober 2020, C-511/18 u.a., Rz 132 mwN).

Dabei ist zu beachten, dass der Schutzzweck der DSGVO (Art. 1 Abs. 2) und der Zweckbindungsgrundsatz eine umso präzisere Festlegung der Verarbeitungszwecke und der

spezifischen Bestimmungen iSd Abs. 3 S. 3 leg. cit. erfordern, je größer die Eingriffsintensität der Verarbeitung hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen ist.

Insoweit bedürfte § 17 Abs. 2 Z 2 einer weitergehenden Determinierung dahingehend, welche Datenkategorien Gegenstand einer Übermittlung sein sollen.

In § 63 Abs. 1 Z 2 wird die EAG-Förderabwicklungsstelle ermächtigt, zur Vermeidung und Aufklärung von Fördermissbrauch einen Datenabgleich mit allen relevanten Förderstellen durchzuführen.

In § 90 Abs. 6 wird der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Ermächtigung eingeräumt, auf alle bei Behörden und beliebigen Unternehmen vorhandenen personenbezogene Daten zurückzugreifen und diese zum Zweck der durchzuführenden Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Konsultation nach §§ 91 und 92 „im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen“ zu veröffentlichen.

In allen genannten Fällen ist für Betroffene weder klar noch transparent (vgl. dazu Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO), auf welche Art und Weise welche Datenkategorien erfasst und verarbeitet werden sollen.

Eine derart pauschale und nicht differenzierte Eingriffsermächtigung (wie bspw. Datenabgleich mit „allen relevanten Förderstellen“, Zugriff auf „alle bei Behörden vorhandenen Daten“) verstößt zudem gegen das Determinierungsgebot der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG (vgl. dazu das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2019, G 164/2019 u.a., mit welchem eine Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben wurde, die „sämtliche Behörden“ verpflichtete „die zu Zwecken der Aufrechterhaltung und Vollziehung des österreichischen Sozialhilfswesens erforderlichen Daten“ elektronisch zur Verfügung zu stellen)

Es sollte demnach eine Klarstellung dahingehend erfolgen.

Zu § 64 Abs. 2:

Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG, einschließlich des Rechts auf Auskunft, begünstigt nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen.

Insoweit ist nicht klar, wie sich die Datenbekanntgabe nach § 62 Abs. 2 zum (verfassungsgesetzlich gewährleisteten) Recht auf Auskunft nach § 1 Abs. 3 Z 1 DSG bzw. – soweit es natürliche Personen betrifft auch – nach Art. 15 DSGVO verhält.

Eine Klarstellung wird angeregt.

Zu Art. 5 (Änderung des Energielenkungsgesetzes)

Zu § 6:

- 3 -

In Abs. 2 soll der Hinweis auf das DSG 2000 durch jenen auf das DSG ersetzt werden.

Das DSG regelt seit 25. Mai 2018 – im hier relevanten Anwendungsbereich – die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht mehr, sondern enthält nur mehr Begleitregelungen zur Durchführung der DSGVO.

Insoweit erweist sich der Hinweis auf das DSG als verfehlt, weil sich die Verarbeitung personenbezogener Daten seit dem genannten Datum – von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen – ausschließlich nach der DSGVO richtet.

Eine Kopie dieser Erledigung geht an das Präsidium des Nationalrates.

28. Oktober 2020

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL